



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Policey-Ordnung Dess Hochwürdigsten Fürsten und Herrn
"Herrn Dietherich Adolffen, Bischoffen zu Paderborn ...**

Theodor Adolph <Paderborn, Bischof>

Paderborn, 1655

X. Von den Apothekern.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8093

Von den Apothekern.

DKn̄en vnd wollen Wir/ daß dieselbe gleichfals mit guten frischen darein gehörigen Sachen versehen seyn/ vnd derowegen nun so fort von zweyen erfahren inn/ oder ausländischen von Uns darzu verordneten Medicis, nachgehends aber jährlich von dem darzu ferner verordneten/ besucht/ vnd auff den Eynd/ womit dieselbige solcher profession verwandt seyn/ besichtigt werden sollen/ wie sich die Apothekere dann jährlich vmb solche visitation zu verordnen/ bey Unser Cansley anzugeben/ oder aber Unserem Fisco in Unterlassung dessen Zwölff Markk Straff zu erlegen hiemit verwiesen seyn sollen.

Wie dann nicht weniger auch den Apothekeren eine Taxa, wornach sie die Wahren zu geben/ verordnet werden solle/ welcher sie dann nicht alleine im verkauffen zu geleben/ sondern auch selbige zu männiglichs Nachricht vnd inspection, vor auff dem Laden/ damit ein jeder darein sehen möge/ zur Hand liegend/ oder auffgehungen haben sollen/ auch bey Straff von Zwölff Markken/ so offte dargegen gehandelt wird/ Unserm Fisco zu büßen.

Die Dienere vnd Gesellen auch/ so die Apothekere in ihre Läden bestellen/ sollen/ wann sie in Dienst treten/ einem darzu verordneten Medico sampt einem von der Obrigkeit darzu deputirten/ mit vorzeigung deren Scheins/ wobey sie vorhin gedienet/ vorgestellt werden/ vnd anloben/ der gewöhnlicher Apotheker vnd alhie befindlicher Tax-Ordnung nachzuleben/ bey ebenmäßiger Straff.

So sollen auch die Apothecker oder dero Diener einig Compositum oder Recept an Gewicht vnd Maß / oder sonst sich nicht vnterstehen zu ändern / noch auch ein Stück für das andere / ausserhalb was in approbirten dispensatoriis zugelassen / zu nehmen bey macht seyn / bey ernstlicher willkührlicher Straff / so sie dessen betretten würden. Wassen sie dann auch die gefährliche Sachen / als Gifften / starcke purgantia vnd partum moventia, verdächtigen Personen nicht lassen noch verkauffen mögen / bey ebener Straff.

Vnd alsdann obgesetzten nach den Apothekern aufzuerlegt wird / ihre Apotheken mit frischen guten Wahren versehen zu haben / so will sich auch nicht gebühren / daß andere Kramere / worauff dergestalt nicht gesehen wird / das / was in die Apotheken gehöret / zu kauff haben mögen / als Rabars bara / Senisblätter / Wurmsamen / Theriac / Nießwurk / vnd dergleichen / welches derowegen denselben bey Straff von Vier Marcken / so offte sie dessen verkauffen werden / auch verbotten seyn solle.

XI.

Von Schneidern.

Sie Schneidere sollen einem jeden in seinem Hause das Gewand vnd Materialien / worvon sie nähen wollen / in gegenwart schneiden / darvon auch allen Uberschuß zu rath halten / vnd dem / so sie arbeiten / wieder zustellen / bey Straff von Sechs Marcken / so sie darwider thäten. Zu Lohn aber soll ihnen gegeben werden wie folgt: